

§ 1477 BGB

(1) Der Überschuss wird nach den Vorschriften über die Gemeinschaft geteilt.

(2) Jeder [Ehegatte](#) kann gegen Ersatz des Wertes die [Sachen](#) übernehmen, die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmt sind, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte. Das Gleiche gilt für die Gegenstände, die ein [Ehegatte](#) in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch [Vermächtnis](#) oder mit Rücksicht auf ein künftiges [Erbrecht](#), durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat.